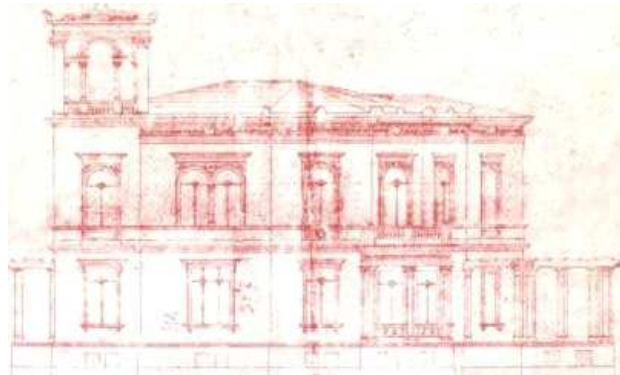


# POTSDAM NEWS

März 2009



## Aus der Rechtsprechung:

Erforderlichkeit von „Regenerationsfahrten“ bei Fahrzeugen im Kurzstreckeneinsatz mit Dieselpartikelfilter

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Erforderlichkeit von Fahrten zur Reinigung eines Partikelfilters bei Dieselfahrzeugen zur Vermeidung von Funktionsstörungen beim überwiegenden Einsatz im Kurzstreckenbetrieb keinen Mangel darstellt.

Hintergrund der Entscheidung ist die Klage des Eigentümers eines Opel Zafira 1.9 CDTI, der den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt hatte, nachdem es im Kurzstreckenbetrieb mehrfach zu Störungen gekommen war, die auf der Verstopfung des Partikelfilters beruhten.

Der BGH führt aus, daß für die Beurteilung der Frage des Vorliegens eines Mangels im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB am Fahrzeug des Klägers nur der Vergleichsmaßstab anderer Fahrzeuge heranzuziehen ist, die ebenfalls mit Partikelfilter ausgestattet sind. Weil gerade der Filter die Ursache für aufgetretene Störungen war, sind Dieselfahrzeuge ohne Filter kein Vergleichsmaßstab. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass nach Feststellung von Sachverständigen Fahrzeuge aller Hersteller, die mit einem entsprechenden Dieselpartikelfilter ausgestattet sind, für den Einsatz im Kurzstreckenbetrieb nicht geeignet sind. Grund dafür ist die zu niedrige Abgastemperatur im Kurzstreckeneinsatz, die eine Regeneration des Filters unmöglich macht.

Der BGH hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass sich keine andere Beurteilung ergibt aufgrund der Tatsache, dass ein durchschnittlich informierter Käufer ohne weitere Aufklärung nicht selbst erkennen kann, dass sein Fahrzeug nicht für einen Kurzstreckenbetrieb geeignet ist. Denn für die Frage der Beschaffenheit nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB ist allein entscheidend, was der Käufer vom heutigen Stand der Technik eines Dieselfahrzeugs mit Partikelfilter erwarten kann. Weder ist die konkret vorhandene Vorstellung oder Erwartung noch der durchschnittliche technische Informationsstand maßgebend.

Urteil vom 04.03.2009 – VIII ZR 160/08

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

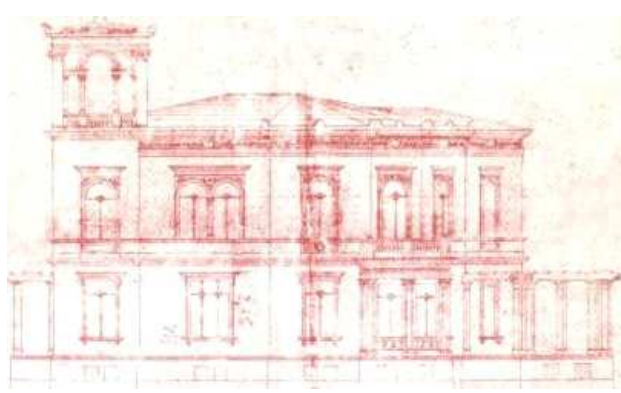
Tel.: 0049 - 0331 - 298 20 - 0  
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Tel.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 46  
Fax.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 47

Ul. Wielka Odrzanska 28/1  
Podzamcze  
PI – 70/535 Szczecin

Tel.: 0048 - 91 - 311 51 20  
Fax.: 0048 - 91 - 489 50 26



# POTSDAM NEWS

März 2009

## Steuern

### **Angabe des Zeitpunktes einer Lieferung zwingende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug**

Auch wenn bei einer Rechnung Ausstellungsdatum und Zeitpunkt der Lieferung identisch sind, muss nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 17.12.2008 trotzdem der Zeitpunkt der Lieferung im Rechnungspapier angegeben werden, damit die Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nur anhand dieser Angaben kann die Finanzverwaltung nämlich überprüfen, wann die Umsatzsteuer entstanden ist und seit wann das Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Allein bei Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen darf ausnahmsweise die Angabe des Leistungszeitpunktes fehlen.

### **Keine Steuerermäßigung bei Barzahlung von Handwerkerleistungen**

Bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird unter bestimmten Voraussetzungen die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20% der Aufwendungen, höchstens aber um 600 € (ab 2009: 1.200 €) ermäßigt. Gesetzlich gefordert ist unter anderem, dass die eine Rechnung ausgestellt wird und die Zahlung auf das Konto des Handwerkers erfolgt. Mit Urteil vom 20.11.2008 hat der BFH nunmehr ausdrücklich die gesetzliche Regelung bestätigt und festgestellt, dass bei Barzahlung an den Handwerker die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ausgeschlossen ist. Es sei auch nicht ausreichend, dass der Handwerker den Erhalt der Barzahlung auf der Rechnung bestätigt. Die Vorschrift solle nach der Gesetzesbegründung Schwarzarbeit im Privathaushalt verhindern. Deren wesentliches Merkmal sei aber gerade die Barzahlung. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift bestehen laut BFH nicht. Es ist also in der Praxis sehr genau darauf zu achten, dass man von dem Handwerker eine Rechnung erhält und der Rechnungsbetrag nicht bar bezahlt wird.

### **Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten**

Fahrtkosten für Fahrten des Arbeitnehmers zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten sind unabhängig von der Entfernung ab dem ersten Kilometer in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen (Rechtsprechungsänderung des BFH mit Urteil vom 18.12.2008). Der Pauschbetrag von 0,30 € je km darf hierbei angewendet werden. Bisher vertrat der BFH die Ansicht, dass für alle Fahrten bis zu einer Entfernung von 30 km die Entfernungspauschale anzuwenden sei.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Ul. Wielka Odrzanska 28/1  
Podzamcze  
Pl – 70/535 Szczecin

Tel.: 0049 - 0331 - 298 21 - 0  
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6  
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

Tel.: 0048 - 91 - 311 51 20  
Fax.: 0048 - 91 - 489 50 26